

Jahrmarktsatzung

vom 20.02.2025

Aufgrund der §§ 4,10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 12. November 2024, in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 sowie §§ 68, 70 und 70a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 20. Februar 2025 für die Jahrmärkte der Gemeinde Loffenau folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Loffenau betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung ausgeübt.
- 2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- 1) Die Jahrmärkte finden in Loffenau am Marktplatz, in der Lautenbacher Straße, im Kelterweg und im Kändelweg (entlang dem Kurpark) statt.
- 2) Die Jahrmärkte finden in den Monaten Mai am ersten Samstag und Oktober am dritten Samstag des Monats statt.
- 3) Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 19.00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden.
- 2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplatz

- 1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugeteilten Platz erlischt, wenn der Platz nicht bis 8.00 Uhr belegt ist.
- 4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die nach § 7 dieser Satzung fälligen Marktgebühren der Gemeinde Loffenau trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Marktgebühren

- 1) Für die Belegung des Platzes werden pro Markttag folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei reinen Ständen 1,00 Euro pro laufenden Meter
 - b) bei Flächenständen 0,50 Euro pro m²
 - c) Imbiss- und Getränkestände je nach Größe 10,00 bis 25,00 Euro pro lfd. Meter.
 - d) In jedem Fall ist aber eine Mindestgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Benutzung des Platzes. Sie wird sofort fällig und ist dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Kein Gebührenschuldner darf den Markt

verlassen, bevor die Gebühr entrichtet wurde. Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen, Auf- und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Nach Ablauf der Marktzeit müssen die Stände umgehend abgebaut werden, wenn es die Verkehrssituation verlangt. Widrigenfalls werden die Stände auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Durchgang sowie eine Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge möglich sind.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- 1) Alle Teilnehmer am Markt-Verkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seines Standes so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umherziehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Handel mit lebenden Tieren.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 10

Sauberhalten der Märkte

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und ähnliches leichteres Material nicht verweht wird,
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zu Mitte zu Sammeln und beim Verlassen des Marktes die groben Teile mitzunehmen.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Loffenau haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. den Zutritt gem. § 5
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 6
3. die Verkaufseinrichtungen, den Auf- und Abbau und die sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 8.
4. das Verhalten auf dem Markt gem. § 9.
5. das Sauberhalten des Marktes gem. § 10.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung v. 26.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrungs- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Loffenau (www.loffenau.de) zugänglich gemacht.

Loffenau, den 20.02.2025



Bürger
Bürgermeister

